

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
24.2014	1 – 9	1020

Studienbüro

09.05.2014

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

vom 06. Mai 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2013 (GVBl. S. 252), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 28. September 2007 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2007, lfd. Nr. 36, www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. April 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, lfd. Nr. 06, www.th-nuernberg.de), wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (Bay HSchG) vom 23.05.2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2013 (GVBl. S. 252), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Grundordnung:“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Hochschulrat gehören an:

1. als vom Senat aus seinem Kreis gewählte, hochschulangehörige Mitglieder

- fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Professorinnen und Professoren,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden und

2. neun Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und beruflicher Praxis als nicht hochschulangehörige Mitglieder.

Die oder der Vorsitzende des Senats ist kraft Amtes Mitglied des Hochschulrats (Art. 26 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG). Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG können dem Hochschulrat auch Persönlichkeiten angehören, die als Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessorin, Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren, Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürger der Hochschule bestellt sind. Die Mitglieder der Hochschulleitung sowie die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil.“

b. In Abs. 3 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Amtszeit der hochschulangehörigen Mitglieder (Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1) bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO). Scheidet ein hochschulangehöriges Mitglied (Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1) vorzeitig aus dem Amt aus, wird für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein neues Mitglied vom Senat in dessen nächster auf das Ausscheiden folgenden Gremiensitzung gewählt.“

3. In § 30 (§ 29 alt) Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz werden das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ und das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

4. § 48 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Fachschaftsvertretung besteht, soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2.000 nicht übersteigt, aus sieben Personen. Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglied einer Fakultät sind, 2.000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1.000 Studierende um eins. Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind die Studierenden, die bei der Wahl zum Fakultätsrat durch Direktwahl oder durch Listenwahl die meisten Stimmen erhalten haben. Alle Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind gleichberechtigte Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher.“

5. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a. In § 2 wird das Wort „Ehrensensatoren“ durch die Worte „Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren“ ersetzt.

b. Nach der Überschrift „II. Abschnitt: Aufbau und Organisation der Hochschule“ wird die Überschrift „Hochschulleitung“ gestrichen.

- c. In § 3 werden die Worte „Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften-Fachhochschule Nürnberg“ durch die Worte „Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm“ ersetzt.
- d. Nach § 3 wird die Überschrift „Hochschulleitung“ eingefügt.
- e. Nach § 19 werden in der Überschrift „Frauenbeauftragte“ die Worte „oder Frauenbeauftragter“ angefügt.
- f. In § 20 werden nach dem Wort „Frauenbeauftragte“ die Worte „oder Frauenbeauftragter“ eingefügt.
- g. In § 22 werden nach dem Wort „Frauenbeauftragte“ die Worte „oder stellvertretender Frauenbeauftragter der Hochschule“ angefügt.
- h. Nach § 22 wird folgender § 23 neu eingefügt:

„§ 23 Konferenz der Frauenbeauftragten und Gleichstellungskonzept“

- i. Die bisherigen §§ 23 bis 37 werden die neuen §§ 24 bis 38.
- j. Nach § 38 wird folgender § 39 neu eingefügt:

„§ 39 Stellvertretende Frauenbeauftragte der Fakultäten“.

- k. Die bisherigen §§ 38 bis 57 werden die neuen §§ 40 bis 59.
- l. Die bisherigen §§ 58 und 59 werden gestrichen.

6. In § 2 wird die Überschrift wie folgt geändert:

„§ 2 Ehrenmitglieder, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Mitglieder der Hochschule“.

7. Nach der Überschrift „II. Abschnitt: Aufbau und Organisation der Hochschule“ wird die Überschrift „Hochschulleitung“ gestrichen.

8. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„§ 3 Gliederung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in Fakultäten“.

- b. Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften“.

- c. Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik“

9. Nach § 3 wird die Überschrift „Hochschulleitung“ eingefügt.

10. In § 10 wird die Überschrift wie folgt geändert:

„§10 Bekanntgabe der Wahlvorschläge; Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten und Wahltag“.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „den Namen des oder“ ersetzt durch die Worte „die Namen“.
- b. In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „55“ durch die Zahl „57“ ersetzt.

12. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin“ ersetzt durch die Worte „von der Wahlleiterin oder von dem Wahlleiter“.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„§ 14 Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten“.

- b. In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Hochschule“ ersetzt durch die Worte „Wahlleiterin oder der Wahlleiter“.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 Ziffer 3 werden nach dem Wort „Frauenbeauftragte“ die Worte „oder der Frauenbeauftragte“ eingefügt:
- b. Es wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„Der oder die Vorsitzende des Senats hat das Recht, an den Sitzungen der Erweiterten Hochschulleitung mit beratender Stimme teilzunehmen.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Ziffer 5 werden nach dem Wort „die“ die Worte „oder der“ eingefügt.
- b. In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „nach Abs. 1 Nrn. 1,3 und 4“ ersetzt durch die Worte „nach Abs. 1 Nrn.1, 2, 3 und 4“.
- c. Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die oder der Vorsitzende des Senats soll in der auf eine Sitzung des Hochschulrats folgenden Sitzung des Senats mündlich Bericht erstatten über die wesentlichen Beratungsgegenstände und die wesentlichen Entscheidungen der vergangenen Sitzung des Hochschulrats. Eine Berichterstattung findet über solche Beratungsgegenstände und Entscheidungen nicht statt, die Personal- oder Prüfungsangelegenheiten betreffen, oder soweit Rechte Dritter oder sonstige Rechte entgegenstehen, oder soweit die Mitglieder des Hochschulrats zu bestimmten Beratungsgegenständen oder Entscheidungen in entsprechender Anwendung des § 55 Abs. 2 den Beschluss gefasst haben, dass eine Berichterstattung unterbleibt.“

16. In § 19 Abs. 4 wird die Zahl „52“ ersetzt durch die Zahl „54“.

17. Nach § 19 wird die Überschrift wie folgt geändert:

„**Frauenbeauftragte oder Frauenbeauftragter**“

18. In § 20 wird die Überschrift wie folgt geändert:

„**§ 20 Frauenbeauftragte oder Frauenbeauftragter der Hochschule**“.

19. In § 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „beim Präsidenten oder der Präsidentin“ ersetzt durch die Worte „bei der Präsidentin oder dem Präsidenten“.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Frauenbeauftragte“ die Worte „oder stellvertretender Frauenbeauftragter der Hochschule“ angefügt.

b) Es wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) Die oder der stellvertretende Frauenbeauftragte der Hochschule ist für den Zeitraum der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer oder seiner Aufgaben von anderen dienstlichen Tätigkeiten zu entlasten.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird der neue Abs. 3.

21. Es wird folgender § 23 neu eingefügt:

„§ 23 Konferenz der Frauenbeauftragten und Gleichstellungskonzept

(1) Die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule, ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter, und die Frauenbeauftragten der Fakultäten bilden zusammen die Konferenz der Frauenbeauftragten. Sie tritt mindestens einmal im Semester unter Leitung der oder des Frauenbeauftragten der Hochschule zusammen. Die Konferenz der Frauenbeauftragten ist einem Sachverständigenausschuss gleichgestellt.

(2) Die Hochschule gibt sich ein Gleichstellungskonzept für das akademische Personal und die Studierenden, und schreibt dieses fort.“

22. Die bisherigen §§ 23 bis 37 werden die neuen § 24 bis 38.

23. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Antrag“ die Worte „der oder“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „,Erlass von Studienbeiträgen etc.“ gestrichen.

24. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „für Lehre und Studium, für Hochschulentwicklung, für Wissens- und Technologietransfer einschließlich Weiterbildung und für internationale Beziehungen“ ersetzt durch die Worte „gemäß Abs. 1 Ziffern 1, 2, 4 und 5“.

b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „für Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten“ ersetzt durch die Worte „gemäß Abs. 1 Ziffer 3“.

c) In Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Sachverständigenausschüsse wählen jeweils eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte ihrer Mitglieder.“

d) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Worte „oder der“ eingefügt.

e) In Abs. 5 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Der Senat kann für einen oder mehrere Sachverständigenausschüsse weitere Mitglieder der Hochschulverwaltung dauerhaft oder für einzelne Gremiensitzungen mit beratender Funktion bestellen.“

f) In Abs. 8 werden nach dem Wort „Hochschulrats“ die Worte „sowie des Senats“ eingefügt.

25. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An der Hochschule bestehen folgende zentrale Einrichtungen:

1. Rechenzentrum (RZ)

2. Bibliothek (B)

3. Hochschulkommunikation (KOM)

4. Zentralstelle für Wissens- und Technologietransfer sowie angewandte Forschung und Entwicklung (ZWTT)

5. Hochschulservice für Familien (HSF)

6. Hochschulservice für Gleichstellung (HSG)“

b) In Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 wird das Wort „elektronische“ ersetzt durch das Wort „Leistungselektronische“.

c) In Abs. 2 Satz 1 werden die folgenden Nrn. 6 und 7 angefügt:

„6. Language Center: Institut für Sprachen und interkulturelle Kompetenz (LC)

7. Institut für E-Beratung“.

26. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Satz 2 wird die Zahl „55“ durch die Zahl „57“ ersetzt.

b) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „und drei“ ersetzt durch die Worte „und Abs. 3 Satz 2“.

c) In Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Wahlprotokoll“ die Worte „nach Ablauf der in § 12 Abs. 3 Satz 2 bestimmten Frist und fristgemäßer Annahme der Wahl durch die Gewählte oder den Gewählten“ eingefügt.

27. In § 32 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „31“ ersetzt.

28. In § 33 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „30“ durch die Zahl „31“ und die Zahl „31“ durch die Zahl „32“ ersetzt.

29. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „§ 30 Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt durch die Worte „§ 31 Abs. 4“.

30. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Studiendekanin oder der Studiendekan oder, sofern eine Fakultät mehrere Studiendekaninnen und/oder Studiendekane hat, eine von diesen vorab aus deren Kreis zu bestimmende gemeinsame Vertretungsperson,“

b) In Abs. 1 Ziffer 8 werden nach dem Wort „die“ die Worte „oder der“ eingefügt.

31. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden das Wort „sollen“ durch das Wort „sind“ und die Worte „entlastet werden“ durch die Worte „zu entlasten“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 3 neu angefügt:

„(3) Die Hochschule stellt den Frauenbeauftragten der Fakultäten zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben im angemessenen und möglichen Umfang Mittel zur Verfügung.“

32. Es wird folgender § 39 neu eingefügt:

„§ 39 Stellvertretende Frauenbeauftragte oder stellvertretender Frauenbeauftragte der Fakultäten

(1) Für die Frauenbeauftragten der Fakultäten wird jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

(2) Die Wahl findet jeweils unmittelbar nach der Wahl der oder des Frauenbeauftragten der Fakultät statt, soweit nicht eine Wahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers stattfinden muss.

(3) Für die Amtszeit und das Wahlverfahren gilt § 38 entsprechend.“

33. Die bisherigen §§ 38 bis 57 werden die §§ 40 bis 59.

34. Die bisherigen §§ 58 und 59 werden gestrichen.

35. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 6 werden nach den Worten „sowie die“ die Worte „oder der“ eingefügt.

b) In Abs. 1 wird folgender Satz 8 neu angefügt:

„Die Empfehlungen des jeweils Geltung findenden Gleichstellungskonzeptes der Hochschule sind nach den bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen.“

36. § 42 wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „41“ durch die Zahl „43“ ersetzt.

b) In Abs. 1 wird der folgende Satz 4 neu angefügt:

„Die oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses berichtet dem Fakultätsrat über die solchermaßen aufgestellte Vorschlagsliste in geeigneter Form.“

c) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „43“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

37. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „einen Studenten oder eine Studentin“ durch die Worte „eine Studierende oder einen Studierenden“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „maximale“ und „; mindestens jedoch von 6 Monaten“ gestrichen.
- c) In Abs. 4 Ziffer 7 wird das Wort „Studierenden“ durch die Worte „Menschen innerhalb der Hochschule“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Ziffer 8 wird das Wort „Studierenden“ durch die Worte „Menschen innerhalb der Hochschule“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 werden nach dem Wort „fasst“ die Worte „, soweit in seiner Geschäftsordnung nicht ein Anderes bestimmt ist,“ eingefügt.
- f) In Abs. 6 werden in den Sätzen 4, 5 und 6 die Worte „ordentliche Studenten und Studentinnen“ jeweils durch die Worte „ordentlich Studierende“ ersetzt.
- g) In Abs. 10 Satz 2 werden die Worte „beim Präsidenten oder der Präsidentin“ ersetzt durch die Worte „bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten“.

38. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 5 wird die Zahl „46“ durch die Zahl „48“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „46“ durch die Zahl „48“ ersetzt.
- c) In Abs. 7 wird nach dem Wort „Geschäftsordnung“ das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- d) In Abs. 10 Satz 1 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „48“ ersetzt.

39. In § 52 Abs. 1 wird der Satz 4 gestrichen.

40. In § 53 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „50“ jeweils durch die Zahl „52“ ersetzt.

41. § 54 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Für die Präsidentinnen-/Präsidenten-, Vizepräsidentinnen-/Vizepräsidenten-, Dekaninnen-/Dekans-, Prodekaninnen-/Prodekans- und Studiendekaninnen-/Studiendekanswahlen sowie für die Wahlen zur Frauenbeauftragten/zum Frauenbeauftragten der Hochschule und den Frauenbeauftragten der Fakultäten sowie den jeweils stellvertretenden Frauenbeauftragten finden Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz und Abs. 2 keine Anwendung.“

42. § 55 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Im Hinblick auf die Sitzungen des Senats der Hochschule erfolgt im Anschluss einer jeden Gremiensitzung in dem für die Information der Mitglieder der Hochschule erforderlichen Umfang eine hochschulöffentliche Berichterstattung über die wesentlichen Beratungsgegenstände und Entscheidungen oder sonstigen vom Senat behandelten Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; dies gilt nicht, soweit Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt worden sind oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe einer solchen Berichterstattung entgegenstehen. Ein Anspruch auf Berichterstattung über einen bestimmten Tagesordnungspunkt oder einen bestimmten Beratungsgegenstand oder eine bestimmte Entscheidung aus einer Sitzung des Senats besteht nicht. Das Nähere regelt die Hochschulleitung.“

43. § 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Teile von Sitzungen“ ersetzt durch die Worte „in der schriftlichen Stimmrechtsübertragung inhaltlich oder zeitlich bezeichnete Teile von einzelnen Sitzungen“.
- b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

„Wird die Stimme für eine gesamte einzelne Sitzung oder die gemäß Satz 1 bezeichneten Teile einer einzelnen Sitzungen übertragen, so ist eine spätere Aufhebung der Stimmrechtsübertragung während der Sitzung oder der gemäß Satz 1 bezeichneten Teile einer einzelnen Sitzung durch das die Stimme übertragende Mitglied nicht zulässig. Unzulässig ist auch die vorab erteilte pauschale Stimmrechtsübertragung für mehrere Sitzungen oder mehrere Teile von mehreren Sitzungen.“

- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 4 bis 6.

44. In § 58 wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„Soweit diese Geschäftsordnungen keine entsprechenden Regelungen beinhalten oder die in den Geschäftsordnungen bestehenden Regelungen die Regelungen dieses Abschnitts nicht ausdrücklich ändern oder abbedingen, geltend ergänzend die Bestimmungen dieses Abschnitts.“

45. In § 59 wird die Absatznummerierung „(1)“ gestrichen.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Ziffern 2, 3 und 4 mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 18.02.2013 und vom 14.04.2014 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 03.04. und 15.04.2014.

Nürnberg, den 06. Mai 2014

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 24, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 09. Mai 2014 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben.